



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

soll hier nicht verteidigt oder gar angepriesen werden. Auf ökonomischem Gebiete, in allen Fragen, wo ein Konflikt von Berufsinteressen zu Tage tritt, würden die Vertreter der Berufsklassen, getreu ihrem Mandat, für die Sache ihrer Kommittenten in derselben Weise einzutreten haben, wie dies heute vonseiten der Vertreter der einzelnen Parteien geschieht. Ein derartiges Verfahren würde aber nicht ausschließen, daß in der Beratung solcher Angelegenheiten, die von dem Gewicht materieller Interessen nicht direkt oder nicht überwiegend beeinflusst sind, ein höherer Standpunkt eingenommen wird und die Rücksicht auf das Gemeinwohl, die Nationallehre, die internationale Machtstellung u. s. w. die Entscheidung bestimmt.

Die Vorzüge, welche die Berufsklassenwahl mit freier Ausübung des passiven Wahlrechtes vor dem jetzt geltenden System geographisch abgegrenzter Wahlgenossenschaften auszeichnen, werden indessen kaum imstande sein, die Abschaffung des jetzigen Systems zu rechtfertigen, wenn sich nicht mit dieser Neuerung eine andre, gleichwichtige leicht verbinden ließe.



Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Von Otto Gerland.



nterm 9. Mai d. J. hat der Reichskanzler dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung betreffend, vorgelegt (Stenographische Berichte, Session 1884/85, Anlage 399). Dieser Entwurf ist zwar wegen des bald darauf erfolgten Schlusses des Reichstages nicht mehr zur Erledigung gekommen, wird aber jedenfalls bei der Dringlichkeit der Sache in gleicher oder veränderter Gestalt den nächsten Reichstag beschäftigen, und es dürfte deshalb zweckmäßig sein, ihn nach seinem wesentlichsten Inhalte hier mit einigen Worten zu besprechen.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat schon bald nach ihrer Einführung, wie die Begründung des hier besprochenen Entwurfs zugiebt, vielfach eine ungünstige Beurteilung erfahren, ja nicht wenige ihrer Vorschriften sind sowohl in den Kreisen der Fachmänner wie in Laienkreisen lebhaft angefochten worden. Namentlich wurde sehr energisch die Wiedereinführung des

Rechtsmittels der Berufung verlangt. Die verbündeten Regierungen glaubten, daß diese Frage bei der kurzen Gültigkeit des Gesetzes noch nicht genügend geklärt sei, und es sieht daher der Entwurf zunächst von der Wiedereinführung der Berufung ab. Es ist das zu beklagen, wenn man auch den Standpunkt der verbündeten Regierungen zur Zeit für den richtigen wird halten müssen. Für die Wiedereinführung der Berufung haben sich so überwiegende Stimmen geltend gemacht, daß es hier einer Erörterung dieser Frage kaum bedarf, daß man vielmehr die Notwendigkeit dieses Rechtsmittels als feststehend betrachten kann. Es kann ja stutzig machen, daß sie vielfach nur zu dem Zwecke verlangt wird, dem Angeklagten eine noch größere Sicherheit als bisher gegen (ungerechtfertigte) Verurteilungen zu geben; aber wenn man auch nicht auf diesem Standpunkte steht, so wird man doch sowohl im Interesse des Angeklagten als des durch den Staatsanwalt vertretenen Gemeinwesens dringend wünschen müssen, daß eine höhere Instanz die erstinstanzlichen Urteile nicht bloß bezüglich der angeblich vorgekommenen Gesetzesverletzungen, sondern auch wegen der Beurteilung der Thatfrage prüfen könne und nicht einfach an die „Feststellungen“ der ersten Instanz gebunden sei. Wenn nun die Begründung sagt, daß die Berufung nicht mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens übereinstimme, so dürfte dies prozeßrechtlich nicht richtig sein, da man ja sonst auch nicht die Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urteile zulassen dürfte. Richtig ist diese Ansicht nur, wenn man sie auf die jetzige Organisation unsrer Gerichte anwendet; dieser gegenüber ist allerdings, wenn man Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens will, die Einführung der Berufung mit Rücksicht auf die bei weitem zu groß gewählten Gerichtsprengel undurchführbar. Es bleibt deshalb, wenn man die Berufung für notwendig hält, nichts übrig, als die Gerichtsprengel kleiner zu machen, als sie jetzt sind, nicht aber die für nötig erkannte Berufung wegen der großen Gerichtsprengel auszuschließen. Zweierlei war für die Herstellung der jetzigen großen Gerichtsbezirke maßgebend, einmal die Hoffnung, durch das Zusammenleben einer größeren Zahl von Richtern ein regsameres wissenschaftliches Leben zu schaffen, und sodann der Finanzpunkt. Was das wissenschaftliche Leben anlangt, dessen Rückwirkung auf die Rechtsprechung unleugbar ist, so läßt sich ein gelinder Zweifel aufstellen, ob die Beschäftigung mit der Wissenschaft mit der Zahl der Richter eines Gerichtes wachse. Mit der wachsenden Richterzahl nimmt die Möglichkeit des Verkehrs der Richter untereinander ab; je größer die Zahl der Kammern eines Gerichts ist, desto weniger wird der einzelne Richter, vielleicht eine Autorität in einer gewissen Branche, Bedeutung haben, da er ja nur in seiner Kammer mitwirken kann. Ein normal eingerichtetes Gericht dürfte nur eine Zivil- und eine Strafkammer haben, damit jedes Kammermitglied von allen Sachen Kenntnis erhalte, und dürfte mit Arbeit nicht so überhäuft sein, daß nicht alle vorkommenden Sachen einer gründlichen Durcharbeitung, möglichenfalls einer Zirkulation bei

den einzelnen Kammermitgliedern unterzogen werden können; sorgt man dann daneben für tüchtige Vorsitzende, was ja in der Hand der Justizverwaltung liegt, so wird es am wissenschaftlichen Leben schon nicht fehlen. Auch der Finanzpunkt würde sich vermutlich leichter erledigen, als es den Anschein hat. Eine Hauptersparnis muß durch Verminderung der Auslagen für Zeugengebühren geschaffen werden, indem man soviel als möglich detachirte Strafkammern schafft,*) nicht nur überall, wo drei Amtsrichter an einem Gerichte beschäftigt sind, sondern auch da, wo zwei Amtsrichter thätig sind und ein dritter von einem Nachbargerichte leicht zugezogen werden kann. Man wird auch vielfach die Landgerichte, vielleicht in Anlehnung an schon bestehende detachirte Straf- und Handelskammern, teilen können, ohne daß jedesmal eine Vermehrung des Richterpersonals eintreten müßte, da erfahrungsmäßig nicht alle Landgerichte übermäßig beschäftigt sind, oder, wo zwei Strafkammern nebeneinander bestehen, es ziemlich gleichgiltig ist, ob dieselben in einer Stadt oder an verschiedenen Orten amtiren. Es würden in dieser Hinsicht die Bezirke der früheren preussischen Kreisgerichte und Deputationen maßgebend sein können. Auch eine Teilung der Oberlandesgerichte wäre durchführbar, der Art, daß je eines mindestens auf ein Gebiet von der Größe eines preussischen Regierungsbezirkes käme. Die Kriminalsenate der Oberlandesgerichte sollen jetzt keineswegs an Arbeitslast leiden, und wenn sie auch bei Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Landgerichte stärker als bisher beschäftigt werden würden, so würde es auch bei diesen Gerichten nicht nötig sein, daß zwei Senate an ein und demselben Orte Recht sprechen. Ließe sich aber eine Vermehrung der Oberlandesgerichte nicht durchführen, so könnte man vielleicht eine ähnliche Einrichtung wie die alten hannoverschen großen und kleinen Obergerichte oder Senate schaffen, welche sämtlich erstinstanzlich wie unsre Landgerichte, die großen aber gleichzeitig als zweite Instanz thätig waren. Irgendeinen bestimmten Vorschlag zu machen, ist natürlich nur auf Grund vollständigen statistischen Materials möglich, deshalb mögen auch die vorstehenden Ausführungen nicht als positive Vorschläge, sondern nur als hingeworfene Gedanken angesehen werden, welche vielleicht nicht selbst die richtige Lösung der Frage enthalten, wohl aber zu dieser Lösung beitragen können. Da jedenfalls noch viele wichtige Fragen erörtert werden müssen, ehe die thatsächliche Grundlage für die Möglichkeit der Wiedereinführung der Berufung geschaffen werden kann, so ist es gewiß nur zu billigen, wenn die verbündeten Regierungen zur Zeit noch von der Wiedereinführung dieses Rechtsmittels absehen. Hoffen wir aber, daß die nötigen Ermittlungen, auf welchem Wege die Berufung wieder eingeführt werden könne, möglichst beschleunigt werden, damit der hierauf gerichtete, man kann wohl sagen, allseitige Wunsch recht bald in Erfüllung gehe.

*) Vergl. meine Ausführungen hierüber in den Grenzboten 1884, Bd. I, S. 632 ff.

Wirkliche Reformen bezweckt nun der Entwurf, ohne an den grundlegenden Prinzipien der neuen Justizgesetzgebung zu rühren, namentlich mit Bezug auf die Erleichterung des Geschwornendienstes, eine anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten, die Erweiterung des Kontumazialverfahrens, und die Vereidigung der Zeugen, daneben noch bezüglich einiger untergeordneten Punkte.

Selbstverständlich konnten bei dem Zusammenhange der Justizgesetze untereinander diese Änderungen nicht auf das Gebiet der Strafprozeßordnung begrenzt werden, machten vielmehr zum Teil auch ein Übergreifen in dasjenige des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich. Prüfen wir diese Reformvorschläge im einzelnen.

Die Erleichterung des Geschwornendienstes wird in mehrfacher Weise beabsichtigt: vor allem sollen eine Anzahl Sachen, welche jetzt dem Urteil der Geschwornen unterliegen, den Landgerichten zugewiesen werden. Aus prozessualen Gründen soll dies mit Sachen, bei denen Eingeständnis vorliegt, entsprechend dem frühern preußischen Prozesse, geschehen, eine Bestimmung, die naturgemäß ist, da die Geschwornen nur zur Entscheidung der Thatfrage berufen sind, bei vollem, glaubhaftem Eingeständnisse aber diese Frage keiner Entscheidung mehr bedarf; unverständlich ist es nur, daß der Angeklagte hierzu seine Zustimmung geben soll und daß man die Erleichterung nur für diejenigen Verbrechen zulassen will, welche nur mit Freiheitsstrafen auf Zeit bedroht sind. Aus materiellen Gründen soll die Aburteilung des Meineides, der Urkundenfälschung, der Amtsverbrechen und der nach der Konkursordnung strafbaren Verbrechen, welche bisher den Geschwornen zustand, diesen entzogen und den Landgerichten überwiesen werden, weil dabei theils schwierige Rechtsfragen beurteilt, theils bedeutende thatsächliche Materialien beherrscht werden müssen, was von Geschwornen nicht leicht geleistet werden könne. Freilich enthält diese Bestimmung eine Verurteilung der Schwurgerichte, wie man sie sich kaum stärker denken kann; dennoch wird sich jeder, der nicht mit der Geschwornenbank den Begriff einer besondern Erleuchtung, einer Quasi-Inspiration verbindet, nur dafür erklären können, da nichts mehr geeignet ist, das ganze Institut der Geschwornen zu untergraben, als die Überweisung von Sachen zur Aburteilung an dieselben, denen sie nicht gewachsen sind. Wer, wie der Verfasser dieses Aufsatzes, überhaupt gegen die Geschwornen ist, muß sich natürlich über jede Maßregel freuen, welche zur Einschränkung derselben führt. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch der Satz der Begründung hervorgehoben und dem Gedächtnis empfohlen werden, daß die seit dem ersten Oktober 1879 von den Vorsitzenden der preußischen Schwurgerichte erstatteten Berichte eine erhebliche Anzahl von Fällen anführen, in denen die Wahrsprüche der Geschwornen als offenbare Fehl-

griffe bezeichnet werden. *) Ob die nebenbei vorgeschlagenen, hier nicht näher interessirenden Maßregeln für eine schärfere Prüfung bei der Aufstellung der Geschwornenliste in dieser Richtung eine Besserung hervorrufen werden, ist abzuwarten; mir sind ähnliche Urtheile über Wahrsprüche bei ganz ausgezeichnet zusammengesetzten Geschwornenbänken vorgekommen.

Als einen sehr bedenklichen Vorschlag wird man bezeichnen müssen, daß nach dem Entwurfe die Verhandlung und Entscheidung eines zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehörigen Verbrechens dem Landgerichte überwiesen werden soll, wenn nach den Umständen angenommen werden muß, daß auf Gefängnisstrafe zu erkennen sein werde. Es entspricht dies zwar der bereits in Kraft befindlichen Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welcher das Landgericht eine Anzahl seiner Zuständigkeit unterworfenen Vergehen unter gewissen Umständen dem Schöffengerichte zur Aburteilung überweisen kann, aber eine größere Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens ist doch kaum zu denken. Nur auf Grund eines Ermittlungsverfahrens oder (bei dem Schwurgerichtsverfahren) einer Voruntersuchung, ohne daß das zuständige Gericht den Angeklagten oder einen Zeugen persönlich gesehen hat, soll es den Fall nach dem Strafmaße abschätzen und dem Angeklagten die ihm vom Gesetze bewilligte Wohlthat der Aburteilung durch ein höheres Gericht, also im vorliegenden Falle das Schwurgericht, entziehen, womit gleichzeitig ganz andre Verhältnisse bezüglich der Rechtsmittel für den Angeklagten maßgebend werden. Und zu dieser tiefeingreifenden Maßregel soll die Zustimmung des Angeklagten nicht erforderlich sein! Freilich soll die erkennende Strafkammer, wenn sie nach dem Ergebnis der Verhandlungen eine schwerere Strafe für verwirkt hält, die Sache an das Schwurgericht verweisen, ohne daß gegen diese Verweisung eine Beschwerde zulässig wäre; allein abgesehen von der Verzögerung der Aburteilung des betreffenden Straffalles und der erheblichen Vermehrung der Kosten, wird sich die Strafkammer durch den Beschluß, welcher ihr die Sache zuweist, nicht mehr oder weniger beeinflussen lassen, zumal da, wogegen ja nichts einzuwenden ist, nicht bloß wie bisher zwei, sondern alle Richter, welche am Verweisungsbeschluß teilgenommen haben, bei der Aburteilung mitwirken können. Die Art der Gesetzesübertretung, nicht die zufällige im einzelnen Falle angemessene Strafe, begründet die Zuständigkeit des Gerichtes, und jeder Versuch, die ordnungsmäßige Zuständigkeit der Gerichte zu durchbrechen, muß aufs lebhafteste bekämpft werden.

Sodann soll, um den Geschwornendienst zu erleichtern, die Zahl der Geschwornen herabgesetzt und die Bildung der Geschwornenbank neu geregelt werden. Beide Bestimmungen des Entwurfes sind nicht zu billigen. Die Begründung

*) Begründung S. 2002.

sagt mit Unrecht, daß die jetzige Zwölfszahl der Geschwornen nur eine willkürliche sei; diese Zahl hängt unzweifelhaft mit dem mittelalterlichen Duodezimalsystem, mit welchem wir zwar offiziell, aber nicht immer im Leben gebrochen haben, zusammen: das Duzend war die erste größere Summe, mit welcher man rechnete, ein duzendmal genommen, gab sie das Groß, was war natürlicher, als daß man auch das Kollegium, welches stärker als die Dreizahl sein sollte, auf ein Duzend Mitglieder festsetzte. Es war also eine gewisse Notwendigkeit vorhanden, diese Zahl für ein größeres Kolleg zu wählen, und instinktiv fühlte das Volk diese Notwendigkeit heraus. Die alten Römer, welche mehr dem Dezimalsystem anhängen, wählten Dezembiren und besaßen ein Zentumviralgericht. Wäre aber auch die Zahl zwölf für die Geschwornen von Haus aus wirklich eine rein willkürliche gewesen oder allmählich geworden, so wird dies die Zahl sieben, welche der Entwurf einführen will, noch viel mehr sein; der Gedankengang des gelehrten Juristen, über dem Kollegialgericht erster Instanz, welches naturgemäß aus drei Richtern (Juristen allein oder Juristen und Laien zusammen) besteht, die höhere Instanz aus fünf, die höchste aus sieben Richtern bestehen zu lassen und demgemäß die Geschwornen dem höchsten Richterkolleg gleich zu bilden, wird dem Volke niemals einleuchten. Glaubt man die Geschwornen beibehalten zu müssen, dann lasse man sie auch in der Zahl, wie sie sich bei uns eingebürgert haben; will man letzteres nicht, dann beseitige man das ganze Institut und ersetze es durch Schöffen.

Ebenso unpraktisch sind die Vorschläge, die Geschwornenbank für jede einzelne Sache im Voraus für die ganze Sitzungsperiode auf einmal in einer vorbereitenden Sitzung, und gleichzeitig, wenn der Staatsanwalt und die beteiligten Angeklagten nichts dagegen einzuwenden haben, für sämtliche auf einen und denselben Tag angelegte Sachen nur eine einzige Geschwornenbank zu bilden. Bei der jetzigen Einrichtung ist das Ablehnungsrecht der Parteien ein sehr wichtiges Recht, welches in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Wie kann nun der Staatsanwalt beim Beginn der Periode alsbald überschauen, wer sich vorzugsweise zum Geschwornen eignet? Er macht oft erst während der Aburteilung der ersten Sachen Erfahrungen, welche er bei den späteren zur Verhandlung kommenden ausnutzen möchte. Die Verteidiger aber müssen alle, mögen sie auch, was bei den jetzigen großen Schwurgerichten sehr oft vorkommt, noch so weit von dem Sitze des Schwurgerichts entfernt wohnen, zur Eröffnungsitzung erscheinen, da kein Verteidiger, der es mit seiner Verteidigung ernst nimmt, das Ablehnungsrecht durch einen andern ausüben lassen wird, auch eine schriftliche Instruktion nach der Geschwornenliste nicht geben kann, wenn ihm nicht, was ein sehr seltener Zufall wäre, alle Geschwornen persönlich bekannt sind. Welche Kosten entstehen dadurch für die Verteidigung, und diese fallen beim Schwurgerichte vorzugsweise der Staatskasse zur Last. Es wird aber dabei garnicht viel gewonnen, denn die Zahl der Geschwornen,

welche für sämtliche Sachen ausgelost oder abgelehnt werden, ist erfahrungsmäßig gering, und derjenige, welcher für einen halben oder einen ganzen Tag ausfällt, kann doch wegen der Entfernung seines Wohnortes vom Schwurgerichtssitze auf diese kurze Zeit nicht nach Hause, da nicht alle Geschwornen an Eisenbahnstationen wohnen. Fällt aber bei einer längern Sitzungsperiode mehr als einer der im voraus bestimmten Geschwornen (für einen soll ein Ergänzungsgeschwornen gezogen werden) aus, was auch der Erfahrung nach keineswegs selten ist, so war doch die ganze Arbeit umsonst geschehen. Und wie wenig wahrscheinlich ist es, daß bei mehreren auf einen Tag angesetzten Verhandlungen alle Beteiligten sich auf dieselben Geschwornen einigen! Nein, die Absicht ist gut, den Geschwornen Erleichterung zu verschaffen, aber auf dem im Entwurfe vorgeschlagenen Wege ist es nicht möglich. Vielleicht ließe sich aber auf andre Weise Abhilfe der jetzt empfundenen Übelstände schaffen, und ich möchte hier einen Gedanken aussprechen, dessen Durchführung zwar scheinbar die Last vergrößert, in Wahrheit aber erleichtert, und der unter voller Beibehaltung des jetzigen Schwurgerichtes daselbe unter Beseitigung manches andern Ubelstandes dem Organismus der ordentlichen Gerichte einverleiben würde und gleichzeitig durch analoge Übertragung auf die Schöffengerichte auch für diese eine Vereinfachung der Organisation zur Folge hätte. Ich muß, um dies darzulegen, etwas weiter ausholen.

Die Schwurgerichte bilden jetzt selbständige Gerichte, und ihre Bezirke sind vielfach aus mehreren Landgerichtsbezirken zusammengesetzt, sie können deshalb nur periodisch zusammentreten und haben dann alle spruchreifen Sachen ihres Bezirkes abzuurteilen. Es hat dies für den Angeklagten den nicht zu unterschätzenden Nachteil, daß er oft monatelang auf die Aburteilung seiner Sache warten muß, die Verhandlung gewinnt nicht, wenn zwischen der That und der Aburteilung derselben längere Zeit liegt, der Fiskus aber hat, abgesehen von den längeren Verpflegungskosten für den Angeklagten, bedeutende Beträge an Diäten und Reisekosten für die aus dem ganzen Schwurgerichtsbezirke zusammenkommenden Geschwornen, Richter, Staatsanwälte, Zeugen und Sachverständige zu zahlen, die Geschwornen endlich werden dadurch häufig auf längere Zeit, oft wochenlang ihrem eigentlichen Berufe entzogen, nicht zu gedenken der vielen mit der Bildung des Schwurgerichts zusammenhängenden Schreibereien. Alles dies wäre zu vermeiden, wenn die Schwurgerichte als selbständige Gerichte beseitigt und die §§ 79 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche jetzt lauten:

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern und des Reichsgerichts gehören etwa dahin abgeändert würden:

Über alle Straffachen, welche nicht in den §§ 72 bis 74*) erwähnt oder der Zuständigkeit des Reichsgerichtes überwiesen sind, haben die Strafkammern der Landgerichte unter Zuziehung von Geschwornen zu erkennen.

Damit fiele die Inkorrektheit weg, daß jetzt schwurgerichtliche Entscheidungen „außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode“, also mit andern Worten zu einer Zeit, wo es gar kein Schwurgericht giebt, nötig werden und von den Strafkammern oder den Landgerichtspräsidenten erlassen werden müssen; es würden regelmäßige Geschwornentage bei den Landgerichten angesetzt werden können, wie jetzt das Amtsgericht seine Schöffentage hat, der Geschworne könnte im voraus für das ganze Jahr seine Einrichtungen treffen und würde lieber mehrfach auf einen Tag an den Gerichtssitz kommen als, wie jetzt, in vier Perioden von unberechenbarer Dauer vom Hause entfernt sein; die Aburteilung der Sache aber könnte ungleich schneller erfolgen als bisher. Zugleich fielen die jetzigen großen Bezirke und damit verringerten sich die zu zahlenden Diäten und Reisekosten. Auch an Bedeutung würde das Schwurgericht nicht verlieren, da im Gegenteil nun die Bewohner von viel mehr Orten Gelegenheit haben würden, einer Schwurgerichtssitzung beizuwohnen, zumal da meiner Ansicht nach auch mit jeder detachirten Strafkammer ein Schwurgericht verbunden werden müßte.

Man wird freilich gegen diesen Vorschlag den schon oben angedeuteten Einwurf erheben, daß, wenn die Zahl der Schwurgerichte vermehrt werde, auch die Zahl der Geschwornen eine Vermehrung erleiden und so statt einer Erleichterung nur eine Erschwerung eintreten würde. Aber, wie ich auch schon angedeutet habe, dieser Vorwurf ist mehr scheinbar als wirklich zutreffend. Nicht darin liegt die Belästigung, auf der Liste der Geschwornen zu stehen, sondern öfter und auf längere zur Verhandlung Zeit zugezogen zu werden. Würden nun bei der hier vorgeschlagenen Einrichtung die schwurgerichtlichen Straffälle auf die einzelnen Landgerichte und detachirten Strafkammern verteilt, so würden die Geschwornen der einzelnen Bezirke um soviel weniger einberufen, stets nur auf einen Tag, und da sie dann nur auf eine kurze Entfernung zu reisen brauchen, so wäre es für sie mit keiner erheblichen Belästigung verbunden, einigemal im Jahre den Schwurgerichtssitz zu besuchen, der doch mehr oder weniger der geschäftliche Mittelpunkt der Umgegend sein würde.

Schloß man so die Schwurgerichte an die ständigen Gerichte an, so würde es sich empfehlen, dies entsprechend der preussischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 auch für die Schöffen zu thun, sodaß nicht mehr wie nach der Reichsstrafprozeßordnung die Schöffengerichte neben den Amtsgerichten stünden,

*) In diesen Paragraphen ist die Zuständigkeit der Strafkammern ohne Zuziehung von Geschwornen festgestellt.

Grenzboten VI. 1885.

sondern in den entsprechenden Straffachen nur die Amtsrichter zwar unter Zuziehung von Schöffen, aber als Amtsgericht zu erkennen hätten, womit neben sonstigen formellen Inkonvenienzen namentlich die Ungereimtheit des § 211 der Strafprozeßordnung wegfiel, nach welchem ein verhafteter und geständiger Angeklagter vom Schöffengericht ohne Zuziehung von Schöffen abgeurteilt wird.

Der zweite Verbesserungsvorschlag des Entwurfes bezweckt eine anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten. Die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, allerdings eine der Hauptstützen der Rechtssicherheit im Staate, ist in unsern Justizgesetzen derart auf die Spitze getrieben, daß die Justizverwaltung fast ganz beiseite geschoben ist; namentlich waren zu diesem Zwecke die sogenannten Präsidien der kollegialischen Gerichte (bestehend aus dem Präsidenten, den Direktoren oder Senatspräsidenten und dem ältesten oder den beiden ältesten Gerichtsmitgliedern) geschaffen und diesen die Befugnis gegeben worden, die Gerichtsmitglieder auf die einzelnen Kammern oder Senate zu verteilen, eine Einrichtung, welche in keiner einzigen Gesetzgebung ein Vorbild hatte. Die Klagen über die Rechtssprechung der Strafkammern haben nun zu der Wahrnehmung geführt, daß die Zusammensetzung der Strafkammern mangelhaft ist, und der preussische Justizminister sah sich deshalb bereits 1882 unter allgemeinem Beifall veranlaßt, die Präsidenten der Oberlandesgerichte darauf aufmerksam zu machen, daß man den Strafkammern vielfach die weniger brauchbaren Elemente zuzuweisen pflege, und daß dem berechtigten Verlangen, einzelne Richter nicht ausschließlich in Zivil- oder Straffachen zu beschäftigen, Rechnung zu tragen sei. „Die Präsidien — sagt die Begründung des hier besprochenen Entwurfs — werden regelmäßig der Gefahr ausgesetzt sein, persönliche Wünsche, sowie Rücksichten auf ihnen nahestehende Kollegen allzusehr in Rechnung zu ziehen; sie sind selbst auf das lebhafteste dabei interessirt, als Genossen ihrer Arbeit möglichst ihnen sympathische Richter zu erwählen, und können dies Interesse umso freier verfolgen, als alle Anordnungen unter dem Namen des kollegialischen Präsidiums ergehen. So kann es nicht befremden, wenn die Anordnungen der Präsidien, auch abgesehen von den auf die Bildung der Strafkammern bezüglichen Verfügungen, in vielen Fällen Anlaß zur Beschwerde gegeben haben.“ Es sollen daher die Präsidien beseitigt und die Bildung der Senate und Kammern der Justizverwaltung übertragen werden, welche auch den Stellvertreter des Kammerpräsidenten zu bestimmen hätten, während jetzt das älteste Kammermitglied diese Stellvertretung ausübt, woher es kommt, daß der Vorsitz häufig in die Hände von Richtern kommt, welche, weil sie sich nicht zum Vorsitzenden eignen, nicht zu Direktoren oder Senatspräsidenten ernannt werden konnten. Es handelt sich also hier um eine Änderung des Gesetzes, welche nach der Begründung nur als Verbesserung anzusehen ist, der richterlichen Unabhängigkeit in keiner Weise zu nahe treten, sondern sie im Gegenteil durch Beseitigung unberechtigter Einflüsse erhöhen, gleichzeitig aber für eine

angemessene Besetzung der Stellen sorgen würde, was ja lediglich Sache der Justizverwaltung und nicht der Rechtsprechung ist.

Es wird ferner eine Erweiterung des Kontumazialverfahrens bezweckt. Mit Recht weist der Entwurf auf die Mängel des jetzigen unbedingten Erfordernisses der Anwesenheit des Angeeschuldigten hin und verlangt mit Rücksicht auf diese Mängel, dem bisherigen preussischen Strafprozeß entsprechend, das Kontumazialverfahren, d. h. Aufnahme des Beweises und Urteilsfällung in Abwesenheit des ausgebliebenen Angeklagten in den bei den Schöffens- und Landgerichten anhängigen Sachen. Es entspricht dies teilweise den Wünschen, welche ich in diesen Blättern bereits früher ausgesprochen habe,*) ich vermag aber nicht abzusehen, weshalb das Kontumazialverfahren auf die Schöffens- und Landgerichte beschränkt und nicht auch auf die Schwurgerichte ausgedehnt werden soll, wie es im preussischen Strafprozeß zugelassen war. Wenn bei den Schwurgerichten eine solche Verhandlung selten vorgekommen ist, so ist dies nicht, wie die Begründung unsers Entwurfes annimmt, ein Beweis für die prinzipielle Unzulässigkeit, sondern es kam nicht vor, weil wegen eines Verbrechens stets Untersuchungshaft zu erkennen war, also der Angeklagte sich weitaus in den meisten Fällen der Verhandlung nicht entziehen konnte. Läßt man nun vor den Landgerichten Kontumazialverhandlungen zu, obwohl diese sehr viele, der angedrohten Strafe nach zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörige Straftaten abzuurteilen haben und nach dem vorliegenden Entwurfe noch mehr zugewiesen bekommen sollen, dann ist es prinzipiell unrichtig, bei den Schwurgerichten die Kontumazialverhandlung auszuschließen, da deren Zusammensetzung keinen Grund dagegen abgibt. Die Kontumazialverhandlung muß unbedingt auch bei den Schwurgerichten für zulässig erklärt werden. Selbstverständlich sind die Gerichte berechtigt, die Anwesenheit des Angeklagten bei der mündlichen Verhandlung zu verlangen, falls dessen Anhörung zur Aufklärung der Sache erforderlich erscheint. Natürlich muß dann auch in der Berufungsinstanz bei Kontumaz Beweis erhoben, nicht, wie jetzt, die Berufung einfach als zurückgenommen angesehen werden.

Was sodann die Vereidigung der Zeugen anlangt, so will der Entwurf an Stelle des Boreides den Nacheid setzen, die Vereidigung der Zeugen bereits im Vorverfahren eintreten lassen und endlich die auf die Eidesleistung zu verwendende Zeit verringern.

Nach preussischem Prozesse war bekanntlich der Nacheid üblich, in allen andern Bundesstaaten wurden die Zeugen vor der Vernehmung vereidigt. Dieser promissorische Eid wurde 1879 in die Strafprozeßordnung übernommen, in der Erwägung, daß ein solcher Eid sich als ein wirksameres Mittel darstelle, den Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen als der assertorische. Jetzt wird nun gesagt, man habe mehrfach, namentlich in den östlichen Provinzen Preußens,

*) Grenzboten 1884, II, S. 473.

wahrgenommen, daß beim Voreide die Bedeutung des Eides dem Zeugen nicht recht klar sei, daß sich daraus viele falsche eidliche Aussagen ergeben hätten und der Voreid geradezu eine Quelle des Meineides zu nennen sei; doch giebt die Begründung zu, daß man in andern Bundesstaaten mit dem Voreide günstigere Erfahrungen gemacht habe, und ich kann dem hinzufügen, daß auch im ehemaligen Kurhessen, wo bis zur Einführung der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 der Zeugeneid vor der Vernehmung geschworen wurde, mit dieser Einrichtung keine schlechten Erfahrungen gemacht worden sind. Mit Rücksicht darauf will der Entwurf den verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden, im allgemeinen den Nacheid einführen, für die Rechtsgebiete jedoch, wo bis zum 1. Oktober 1879 die Vereidigung der Zeugen vor deren Vernehmung üblich war, dies bestehen lassen, bis die Landesgesetzgebung den Nacheid einführen werde. Diese Lösung der Frage muß aber als eine unglückliche erscheinen; denn erstens würde dadurch ein sehr wesentlicher Teil des Strafprozeßrechtes, welches verfassungsmäßig der Reichsgesetzgebung zusteht, dieser entzogen und der Landesgesetzgebung überwiesen; sodann würde Deutschland gewissermaßen in zwei Rechtsgebiete, eins mit zuverlässigen und eins mit unzuverlässigen Einwohnern geteilt; beides aber muß unbedingt vermieden werden. Prüft man aber die Strafprozeßordnung in ihrer maßgebenden Bestimmung (dem § 60) genauer, so erhellt, daß es, um den angedeuteten Übelständen abzuhefen, einer neuen Bestimmung garnicht bedarf. Indem der § 460 gestattet, die Vereidigung aus besondern Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Schluß der Vernehmung auszufegen, giebt er ja die Möglichkeit, bei jedem Zeugen, wo es zweckmäßig erscheint, den Nacheid zu wählen; auch in den Bezirken, wo sich im allgemeinen der Voreid nicht bewährt haben sollte, giebt es doch gewiß zahlreiche Personen, bei welchen die Vereidigung unbedenklich der Vernehmung vorangehen kann, und für die übrigen ist die Ausnahmebestimmung da. Ein einigermaßen gewandter Richter wird nach einer ganz kurzen Unterredung auch mit einem ihm bisher unbekannten Zeugen wissen, woran er ist, und darnach die Frage wegen der vorgehenden oder nachfolgenden Vereidigung beantworten können. Vielleicht könnte der § 60 etwas weiter gefaßt werden, so daß die nachfolgende Vereidigung zwar nicht die Regel bilden, aber doch auch nicht auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt zu sein brauchte, daß es nicht eines förmlichen Gerichtsbeschlusses zur Rechtfertigung des Nacheides bedürfte, dann wäre nach allen Seiten hin geholfen. Wenn aber die Begründung des Entwurfes meint, beim Nacheide müßten in zeitraubender Weise die Generalfragen zweimal gestellt werden, so übersieht sie, daß schon Schwarze in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung es für genügend erklärt, die vor der Vereidigung gestellten Generalfragen nach der Vereidigung einfach bestätigen zu lassen, daß es aber auch in den meisten Fällen garnicht der Vereidigung auf die Generalien bedarf, indem diese bei feststehender Identität der Persönlichkeit des Zeugen sehr oft

(z. B. bezüglich des Vornamens, der Religion, des Alters) vollkommen gleichgültig sind. Will man trotz alledem den Nacheid einführen, dann thue man es für das ganze deutsche Reich, nicht bloß für einzelne Teile; es ist dann die Gleichheit der Gesetzgebung höher anzuschlagen als die Befriedigung aller Wünsche.

Ungemein zweckmäßig ist dagegen die Absicht des Entwurfs, die Vereidigung der Zeugen alsbald bei deren ersten Vernehmung im Vorverfahren zu verlangen und nicht auf das Hauptverfahren aufzuschieben. Es wird jetzt manches Verfahren eingestellt oder auch eingeleitet, welches dieses Schicksal nicht gehabt hätte, wenn die Zeugen sofort durch den Eid zur vollen wahrheitsgetreuen Aussage bewogen worden wären; beide Nachteile werden vermieden, wenn sofort alle Mittel zur Wahrheitsermittelung angewandt werden. Möge diese Bestimmung daher sobald als möglich geltendes Recht werden, sie würde dann auch in ihrer Konsequenz zur Beseitigung des so vollständig ungenügenden polizeilichen Ermittlungsverfahrens führen.*)

Wie die Begründung unsers Entwurfs schon von Zeitverschwendung durch die angeblich nötige doppelte Stellung der Generalfragen redet, so will der Entwurf noch mehr für Zeitersparung sorgen, indem er dem Richter gestatten will, eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig zu vereidigen. Hiervor ist aber ganz entschieden zu warnen. Der Eid wird nach § 63 der Strafprozeßordnung „mittelfst Nachsprechens“ der Eidesformel geleistet, nach § 154 des Strafgesetzbuches wird aber nur der wegen falschen eidlichen Zeugnisses bestraft, der ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid verlegt. Will nun der Richter eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig vereidigen, so fehlt ihm jede Kontrolle dafür, daß alle diese Zeugen die Formel überhaupt, und daß sie dieselbe richtig nachgesprochen haben; und doch kann ohne dies von einer Eidesleistung gar keine Rede sein. Man vergegenwärtige sich, wie oft ein einzelner Zeuge die Eidesformel falsch nachspricht und wale sich dann aus (was auch von anerkannten Praktikern bestätigt wird), was bei einer Eidesleistung in choro alles gesagt werden würde. Man bedenke aber auch, wie bei einer solchen gemeinsamen Absagung der Eidesformel jede Feierlichkeit verloren geht, und wie dies letztere noch viel mehr eintritt, wenn ein Richter, wofür auch praktische Beispiele vorliegen, um die Gewähr für die richtige Nachsprechung der vorgesagten Formel zu haben, die einzelnen Zeugen bei einer gemeinsamen Vereidigung die einzelnen Stücke der Formel einzeln nach einander sagen läßt: Ich schwöre, ich schwöre, ich schwöre, daß ich, daß ich, daß ich u. s. w. Man muß alles dies nur selbst mitgemacht haben, um die Bedenken, welche eine gemeinschaftliche Vereidigung mehrerer Zeugen gegen sich hat, vollständig würdigen zu können.

*) Vergl. meine Ausführungen hierüber in den Grenzboten 1885, I, S. 325 ff.

Richtig ist es ja, daß jetzt bei den Eidesleistungen unverhältnismäßig viel Zeit verloren geht; es würde sich dies aber vielleicht in anderer Weise unter gleichzeitiger Verminderung der Eide überhaupt beseitigen lassen, wie ja auch der § 56^a des Entwurfes gestatten will, von der Vereidigung eines Zeugen abzugehen, dessen Aussage sich nach richterlicher Überzeugung offenbar als unglaubwürdig darstellt, eine Bestimmung, welche freilich beim Voreide nicht ausführbar ist. Man kann für Beamte, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen verpflichtet sind, oder bei Beamten überhaupt, sofern sie über eine dienstliche Wahrnehmung vernommen werden, die Versicherung auf den Diensteid einführen. Man kann den Parteien das Recht einräumen, auf die Vereidigung des Zeugen mit Zustimmung des Gerichtes zu verzichten, wobei dem öffentlichen Interesse nichts vergeben würde, da ja der Vertreter des öffentlichen Interesses, der Staatsanwalt, am Verzicht teilzunehmen hat, und wobei in sehr vielen Fällen nichts in Frage gestellt würde, da ja namentlich Sachverständige meist am Ausgange eines Strafverfahrens ohne jegliches persönliche Interesse sind. Man könnte auch den Weg wählen, den die kurhessische Strafprozeßordnung vom 28. Oktober 1863 einschlug, welche im amtsgerichtlichen Strafverfahren die Vereidigung der Auskunftspersonen nur auf Verlangen einer der beiden Parteien oder auf Grund des richterlichen Ermessens gestattete, eine Einrichtung, welche allerdings nur bei einer sehr geringen amtsgerichtlichen Zuständigkeit empfehlenswert sein dürfte. Ob und welchen dieser verschiedenen Wege man für zweckmäßig halten möchte, darüber läßt sich ja streiten; jedenfalls kommt man auf ihnen weiter als mit der gemeinschaftlichen Vereidigung der Zeugen.

Es bleibt noch übrig, kurz darauf hinzuweisen, daß neben dem Gerichtsstande der begangenen That und des Wohnortes auch der der Ergreifung eingeführt werden, daß für alle im In- und Auslande begangenen Gesetzesübertretungen in Ermangelung eines besondern Gerichtsstandes das Reichsgericht denselben bestimmen, daß der Zeuge wie früher über keine Thatfachen, die ihm zur Schande gereichen können, Aussage zu machen verpflichtet sein soll, daß der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl nicht, wie jetzt schon, nach einer Woche, sondern erst nach sechs Wochen (bei Übertretungen nach zwei Wochen) aufgehoben werden soll, falls bis dahin öffentliche Klage nicht erhoben ist, daß der Vorsitzende die Leitung der Verhandlungen und Aufnahme der Beweise in einzelnen Sachen ganz oder teilweise soll einem Beisitzer des Gerichtes übertragen können, daß in dem Urteil auch die Gründe angegeben werden sollen, aus welchen die für erwiesen angesehenen Thatfachen als erwiesen angesehen werden, daß bei Einlegung der Berufung nicht mehr wie jetzt einzelne Beschwerdepunkte sollen angegeben werden können, sondern angegeben werden müssen, und beim Mangel einer solchen Angabe die Berufung nicht wie jetzt das ganze Urteil angreifen, sondern als nicht eingelegt gelten soll, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer

Thatsachen und Beweismittel nur zulässig sein soll, wenn dieselben neu entdeckt sind, und daß im Wiederaufnahmeverfahren nur dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung soll entschieden werden können, wenn der Angeklagte gestorben oder geisteskrank geworden ist; alles dies sind sehr zweckmäßige, ja zur Verbesserung der Strafprozeßordnung notwendige Bestimmungen, namentlich die über die Berufung und das Wiederaufnahmeverfahren sind geeignet, einer vielfach beobachteten frivolen Anwendung dieser Rechtsmittel entgegenzuwirken.

Aus dem gesamten Inhalte der Vorlage geht in erfreulichster Weise hervor, daß nicht mehr vorzugsweise der Gedanke, dem Angeklagten Schutzmittel gegen die Angriffe des Staatsanwaltes zu gewähren, im Strafprozeß maßgebend sein, sondern daß die Justiz wieder ungehindert ihres Amtes walten soll. Darum wollen wir zum Schlusse den Wunsch aussprechen, daß recht bald zwischen den gesetzgeberischen Faktoren eine Einigung über die in dem hier besprochenen Entwurfe angeregten Fragen zustande kommen möge.



Zeitungsmusik.

Aphorismen zur Geschichte der Reklame.



Es ist bekannt, daß seit ungefähr sechsunddreißig Jahren eine besondere Gattung musikalischer Produktionen, teils im Ernst teils im Scherz, mit dem Namen „Zukunftsmusik“ bezeichnet wird, wohl nur, weil sie für die Gegenwart nicht recht paßt, auch in dem Falle nicht, daß diese die früher prophezeite Zukunft ist. Der passende Name wäre aber „Zeitungsmusik,“ weil sie ihre Verbreitung einer in früherer Zeit ganz unmöglichen Benutzung der öffentlichen Blätter, besonders der Tagespresse verdankt, deren wahrhaft dämonischer Einfluß zwar nirgends bestritten wird, den aber in der Regel jeder nur bei andern zugiebt. Die fast unglaublichen Resultate, die dadurch im Musikleben erreicht worden sind, näher zu beleuchten, sowie die Art und Weise, wie sie erreicht worden sind, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Diejenigen, deren Erinnerungen über das Jahr 1848 zurückreichen, werden wissen, welche Fülle von Marktschreierei, höflich Reklame genannt, durch die ungeheure Entfaltung der Tagespresse ermöglicht und nach allen Richtungen hin ausgeübt worden ist. Eine so weitverbreitete Kunst wie die Musik konnte natürlich nicht davon verschont bleiben, es haben sich daher Dinge geltend gemacht, welche in früherer Zeit, in der man gezwungen war, mit eignen Ohren zu hören, garnicht oder doch nur vorübergehend beachtet worden wären. Nicht als ob es sonst gänzlich an Reklame gefehlt hätte, aber sie war zu un-